



Kundmachung

GZ: B-2026-1326-00215
Datum: 07.07.2026

- Gegenstand:**
1. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Stmk. BauG
 - Wohngebäude mit Garage - Bestehende Einfahrt zur Gemeindestraße
 - Bestehender Kanalanschluss zum öffentlichen Kanal Weitersfeld
 - Bestehender Brunnen
 2. Errichtung einer Dachgeschoss Terrasse als Zubau

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.02.2026, hat **Raffael Grabler, 8473 Straß in Steiermark**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

1. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Stmk. BauG
 - Wohngebäude mit Garage - Bestehende Einfahrt zur Gemeindestraße
 - Bestehender Kanalanschluss zum öffentlichen Kanal Weitersfeld
 - Bestehender Brunnen

2. Errichtung einer Dachgeschoss Terrasse als Zubau

auf dem Grundstück **GST 456/20 aus EZ 66242/00676 in KG Weitersfeld** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 29.07.2026, um ca. 14:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Dornhofstraße 36**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bettina Skarget, 8472 Straß in Steiermark**

Gemäß § 27 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Johann Lappi

(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-stelermark.gv.at> veröffentlicht.

Angeschlagen am: 07.07.2026